

An diesen sechs Komplexen zeigt sich, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse solche gesellschaftlichen Verhältnisse darstellen, die unmittelbar die politischen und ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung zum Inhalt haben, die direkt mit der machtausübenden, organisierenden und schützenden Tätigkeit des sozialistischen Staates verbunden sind oder die Stellung des Bürgers und die Wahrung seiner Rechte, Freiheit und Pflichten betreffen. Es sind solche gesellschaftlichen Verhältnisse, deren stabile und dauerhafte Regelung der sozialistische Staat für erforderlich hält, wobei diese Regelung im hohen Maße in der Verfassung erfolgt und damit höchste Rechtskraft besitzt.

Zusammenfassend wird der Gegenstand des Staatsrechts der DDR wie folgt definiert: *Gegenstand des Staatsrechts der DDR sind jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die für den Charakter, die Ziele und die Ausübung der politischen, ökonomischen und ideologischen Macht der Arbeiterklasse und die Gestaltung der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft sowie für die Stellung des Bürgers grundlegende Bedeutung besitzen.*

In der juristischen Literatur der DDR wurden Überlegungen zum Gegenstand des Staatsrechts vor allem im Zusammenhang mit der Diskussion um die gesellschaftliche Funktion und den Gegenstand des Verwaltungsrechts angestellt.^{3 4 5} Das Lehrbuch Verwaltungsrecht der DDR trug dazu bei, das Verhältnis zwischen Staatsrecht und Verwaltungsrecht präziser herauszuarbeiten und damit auch den Gegenstand des Staatsrechts der DDR genauer zu bestimmen.

Die im Lehrbuch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie⁶ und im Lehrbuch Verwaltungsrechts geäußerten Meinungen zum Gegenstand des Staatsrechts der DDR stimmen mit der hier dargelegten Auffassung im grundsätzlichen überein. Gegenüber der vorherigen Auflage des Staatsrechtslehrbuches⁶ macht die hier gegebene Charakteristik des Gegenstandes des Staatsrechts vor allem zwei wesentliche Aspekte noch deutlicher. Zum einen hebt sie hervor, daß sich das Staatsrecht auf jene gesellschaftlichen Verhältnisse erstreckt, die der Entwicklung der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft sowie dem Zusammenwirken seiner einzelnen Elemente zugrunde liegen und die mittels staatsrechtlicher Normen

gestaltet werden. Zum anderen wird die Rolle des Staatsrechts bei der rechtlichen Verankerung der Grundsätze und Ziele der staatlichen Innen- und Außenpolitik und der einheitlichen Leitung der sozialistischen Gesellschaft betont.

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Gegenstandes des Staatsrechts stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zur Verfassung und damit zum Verfassungsrecht.

Ohne Zweifel kommt der Verfassung eine besondere Bedeutung zu, weil die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, die den Gegenstand des Staatsrechts bilden, mittels Verfassungsnormen geregelt werden. Die Rolle der Verfassung im Rechtssystem der DDR ergibt sich zudem daraus, daß sie als das Grundgesetz die juristische Basis und den generellen Rahmen für die gesamte Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung bildet.

Aus dieser bedeutsamen Funktion der Verfassung läßt sich jedoch nicht die Auffassung ableiten, daß das Staatsrecht als Verfassungsrecht zu verstehen, die Normen der Verfassung mit den staatsrechtlichen Normen gleichzusetzen und folglich der Gegenstand des Staatsrechts mit dem der Verfassungsregelung zu identifizieren seien. Dieser Schluß ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil, verankert in den Grundsätzen der Verfassung, weitere wichtige staatsrechtliche Normen existieren, die aus dem Staatsrecht nicht ausgeklammert werden dürfen, z. B. im Gesetz über den Ministerrat, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, im Wahlgesetz, im Gesetz über die

3 Vgl. dazu M. Benjamin/D. Machalz-Urban/G. Schulze/W. Sieber, „Verwaltungsrecht und staatliche Leitung“, Staat und Recht, 1975/3, S. 368 ; M. Benjamin/W. Krüger/G. Schulze, „Aktuelle Probleme des sozialistischen Verwaltungsrechts“, Staat und Recht, 1975/5, S. 815; W. Büchner-Uhder/R. Hiebinger/E. Poppe, „Zur Stellung des sozialistischen Verwaltungsrechts“, Staat und Recht, 1973/8, S. 1346.

4 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 551.

5 Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 44.

6 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1977, S. 16 ff.